

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



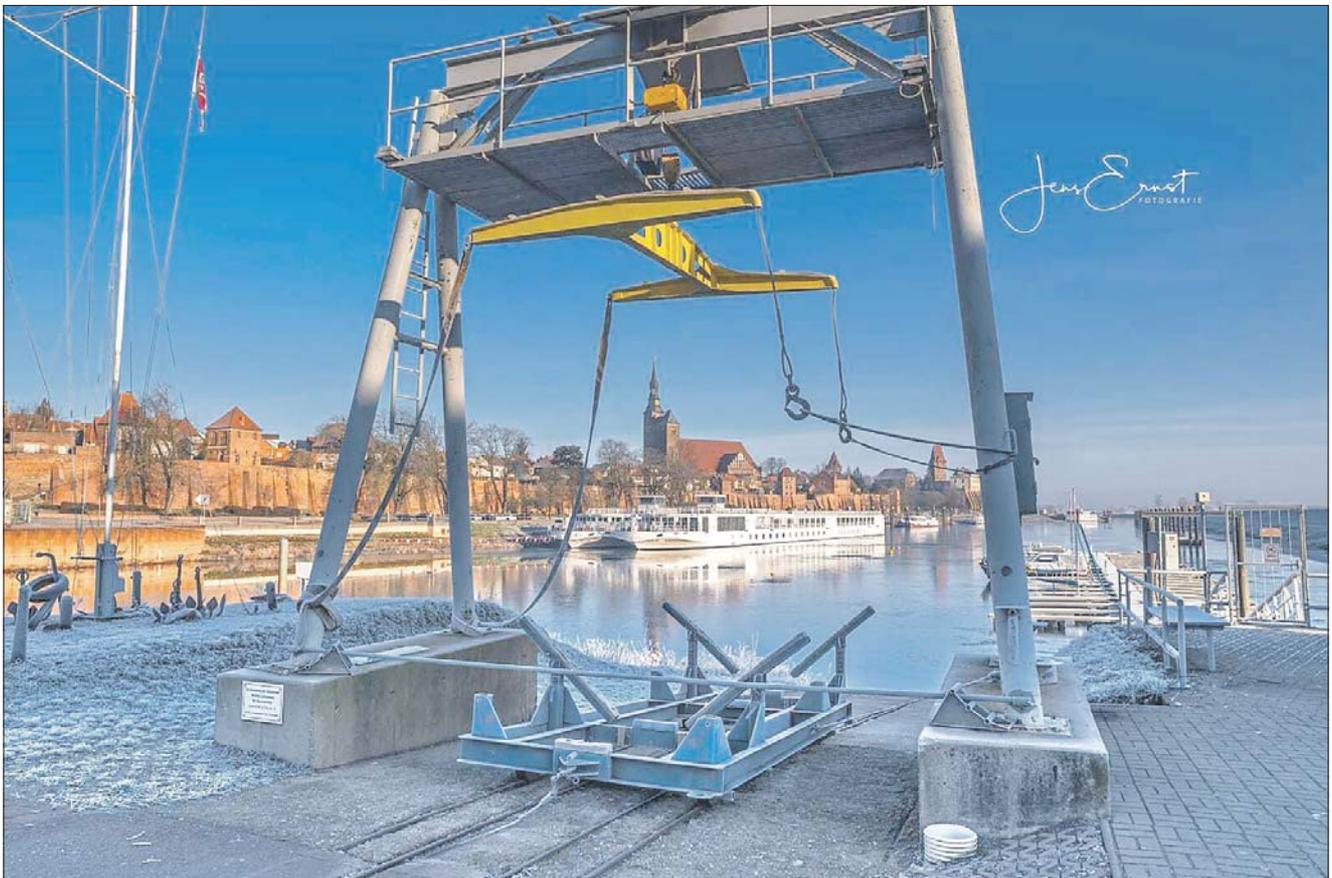
Post aktuell
an alle
Haushalte

epaper unter: archiv.wittich.de/5304

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 02 | Donnerstag, den 20. Februar 2020

Nummer 02



Aus dem Inhalt



Vereine und Verbände

Die JanDia Yogakids GbR

Unsere Namen sind Jana Versümer und Claudia Güldenpfennig, zwei staatlich anerkannte Erzieherinnen, Kneipp Gesundheitserzieherinnen, Yogalehrerinnen und Business Yogalehrerinnen. Zusammen sind wir JanDia und haben 2016 unsere JanDia Yogakids GbR gegründet. Wir sind durch eine Weiterbildung für Kneipp Gesundheitserzieher auf Kinder Yoga aufmerksam geworden und haben kurz darauf eine Ausbildung zum vollwertigen Yogalehrer absolviert, mit der Zusatzqualifikation zum Business-Yogalehrer. Dazu gehört Kinderyoga, Senioren-yoga, Rückenschule, Meditation, Achtsamkeitsarbeit, Atmung und Ayurveda. Wir bieten Hatha Yoga für Kinder, Senioren, Männer und

Kitas an. In den Kitas unterstützen wir Erzieherinnen und deren Gruppen in ihren Gesundheitsprojekten. Im Jahr 2019 haben wir uns an 2. Projekten beworben. Am „Ideen Stifter Wettbewerb“ der Altmärkische Bürgerstiftung Hansestadt Stendal, in dem wir den dritten Platz gemacht haben. In diesem Projekt bieten wir Yoga und Entspannung für Kinder mit Lernbehinderungen der Förderschule „Pestalozzi“ in Stendal an, dadurch stärken die Kinder das Selbstwert- und Körpergefühl, wie vieles mehr. Das zweite Projekt „Yoga für die Kinder der Stadt Tangermünde“, in dem wir kostenloses Kinderyoga für die Kinder der Stadt Tangermünde anbieten wollten, unterstützt uns die „Hugo Meyer-Nachfahren-Stif-

tung“. Zur Zeit unterstützen wir zwei Kitas der DRK, in ihren Gesundheitsprojekten, die Kita „Sausewind“ in Tangermünde und die Kita „Columbus“ in Stendal. Nebenbei haben wir natürlich auch eigene Räumlichkeiten und zwar in der Lange Straße 5, in Tangermünde. Zurzeit bieten wir Yoga für Kinder, Senioren und Männer an, weitere Projekte und Kurse sind geplant. Unsere Yogastunden finden immer zu zweit statt, uns ist es nämlich wichtig, unseren Teilnehmern auch ein geborgenes und sicheres Gefühl zu geben. Gerade wenn man Yoga das erste Mal ausprobiert. Einer von uns leitet den Kursus an und der andere unterstützt die Teilnehmer gibt evtl. Hilfestellung. So ist es uns immer möglich, alle

Teilnehmer im Blick zu haben und somit jedem Teilnehmer das Gefühl zu geben gut aufgehoben zu sein. So können wir den Grundsatz des Hatha Yoga gerecht werden, jeden Menschen als Ganzes zu sehen.

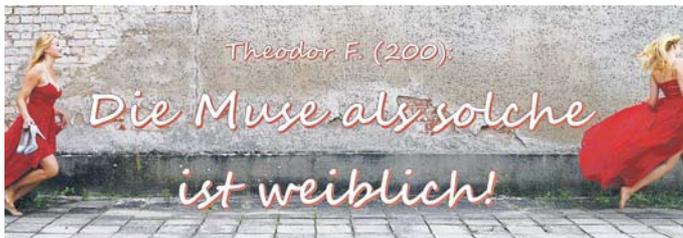
Wir lieben das Yoga und schätzen unsere Teilnehmer sehr, manche von ihnen sind schon 2 Jahre bei uns und absolvieren, einmal oder zweimal die Woche, Yoga.

Da wir Ende letzten Jahres umgezogen sind, verfügen wir daher über eine größere Platzkapazität.

Wer möchte kann sich gerne telefonisch bei uns melden, unter der Nummer: 0152 288 459 36 oder 0173 904 869 0.

*Claudia Güldenpfennig &
Jana Versümer*

Veranstaltungen



Pikante Zeugenaussagen

vorgetragen und zur Besichtigung frei gegeben vom Berliner Krimiautor und Zeichner Thomas Lünser sowie dem sächsischen Wortakrobaten und Regisseur Wolfram Christ

Erleben Sie einen amüsanten Abend voller verwirrender Ein- und Ausblicke auf zarte Dichterseelen und andere menschliche Abgründe. Skurril, kriminell und gnadenlos sinnlich! Dekorativ umrahmt von einer kleinen aber opulenten Schau von Illustrationen, die Thomas Lünser zu Fontanes „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ anfertigte, und photographischen „Porträts einer Muse“ von Wolfram Christ.

Thomas Lünser (als Krimiautor auch unter dem Namen Thomas L. Viernau bekannt) und Wolfram Christ plaudern unterhaltsam über Dichter und ihre Musen unter besonderer Berücksichtigung des Herrn Theodor Fontane.

Sie lesen aus ihren Werken (Krimis, Gedichte, teils mit direktem Bezug zu Fontane und der Mark Brandenburg) und schildern ihre persönlichen Sichten auf den Dichter, der 2019 seinen 200sten Geburtstag feiert. Feiern Sie mit!

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Bücher und Bilder der beiden Schriftsteller zu erwerben und sich signieren zu lassen.

COMEDIANTES

Mehr zum Tournee Theater comediantes unter www.comediantes.de

Frauentag in der Salzkirche Tangermünde mit dem Duo PianLOLA

„Liebe, Freunde und gar kein Auto“

Samstag, 07. März 2020 um 19:00 Uhr

„Liebe, Freunde und gar kein Auto“

Duo PianLOLA - Berliner Kabarett & Tangomusik



Chanson und argentinische Tangomusik der 20er bis 60er Jahre werden von LOLA BOLZE und JORGE IDELSOHN neu interpretiert, mit Klassik gewürzt und in amüsante Geschichten verpackt! Humorvoll und facettenreich, retro und doch modern - eben absolut typisch Berlin!

Programm: Liebe, Freunde und gar kein Auto (wenn noch Platz ist gibt's hier noch die Beschreibung des Programms)

Die Welt des eleganten Pianisten Alois steht Kopf! Die Berliner Portiersche Lola hat ihm mit ihrem rauen Großstadtcharme gewaltig den Kopf verdreht.

Alois' Herz spielt verrückt und insgeheim schmiedet er bereits Zukunftspläne. Doch als er ihr endlich seine Liebe gestehen will, passiert was vollkommen Unerwartetes ...

Video gibts's hier: <https://www.youtube.com/watch?v=D5dtqL1-o44>

Weitere Infos unter: www.pianlola.de

Eintritt: 15,00 €

Steigern Sie Ihren Erfolg mit einer

ZEITUNGSANZEIGE

in unseren Mitteilungsblättern!

TENÖRE4YOU Tour 2020

Termin: Samstag, 21. März 2020

Beginn: 19:00 Uhr

Auftrittsort: Salzkirche St. Elisabeth, Zollensteig

Ort: Tangermünde

Kartenvorverkauf: VVK-Stellen vor Ort:

Salzkirche, Zollensteig 20

Tourismus Büro Tangermünde, Markt 2

Rathaus-Buchhandlung, Lange Str.17

oder ganz bequem online unter www.tenoere4you.de und bei allen eventim VVK Stellen deutschlandweit www.eventim.de

Eintritt: VVK: 19,50€ / AK 21,00€

Konzertinformation und Kartenbestellung unter Tel: 01805/565 465



Toni Di Napoli & Pietro Pato, einem großen Publikum bereits aus Fernsehauftritten in der ARD, RBB, WDR bekannt, laden alle Besucher - die Freude am Singen haben zu einem großartigen Konzert mit Liedern die jeder kennt, ein.

Ein spektakuläres Programm, eine Mischung von ausgelassener Fröhlichkeit und befreitem Singen, in dem Künstler und Publikum zu einem Chor verschmelzen.

Gleichzeitig präsentieren die Tenöre4you selbst in diesem Konzert einige Lieder in perfekter Pop-Klassik Mischung mit grandiosem, erstklassigem Live-Gesang in italienischem Gesangsstil.

Phantastische Songs und eine elitäre Licht-Show mit den berühmtesten, legendären Welthits aus Pop, Klassik, Musical & Filmmusik wie: -YOU RAISE ME UP -CARUSO- - VOLARE - MARINA - MY WAY - BUONA SERA - SO EIN TAG, SO WUNDERSCHÖN WIE HEUTE - LET IT BE -TITANIC -THE CATS -AVE MARIA- PHANTOM DER OPER - NESSUN DORMA-TIME TO SAY GOODBYE und viele mehr. Um das Publikum aktiv einzubinden werden Texte angezeigt

Ein Erlebnis - Gänsehaut pur - das alle Erwartungen übertrifft Die Tenöre4you arbeiteten bereits auf großen Bühnen gemeinsam mit Künstlern wie Helmut Lotti, Kim Fisher, Tom Gaebel, Sandy Mölling, Anita & Alexandra Hofmann, und dem Filmorchester Babelsberg.

Zahlreiche Show Auftritte machten den Namen Tenöre4you deutschlandweit bekannt

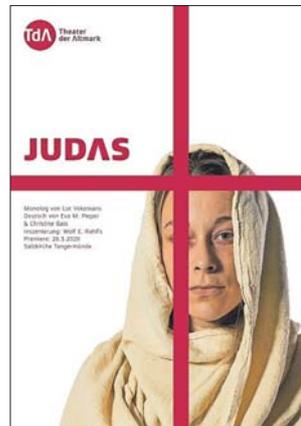
Seit nun mehr als 10 Jahren entwickeln und präsentieren die Tenöre4you ihr stilvolles und fabelhaftes Gala-Konzertprogramm in ganz Deutschland und benachbartem Ausland.

Theater der Altmark in der Salzkirche Tangermünde

„Judas“

Monolog von Lot Vekemans /
Deutsch von Eva M. Pieper & Christine Bais

Premiere: 28.3.2020 / 19.00 Uhr / Salzkirche Tangermünde (Zollensteig 20, 39590 Tangermünde)



Das Eine oder das Andere? Manchmal spaltet sich das Leben im Bruchteil einer Sekunde in zwei Hälften. Eine Entscheidung. Trotz allem getroffen. Lot Vekemans gibt in ihrem Monolog dem Mann eine Stimme, dessen Name zum Synonym für Verrat geworden ist, der die jahrhundertlange Schmähung der ganzen Welt erduldet hat und ohne den das Christentum nicht zu einer der großen Weltreligionen geworden wäre: Judas Iskariot. Denn kennen wir die ganze Wahrheit? In jedem Zeitalter gibt es Spekulationen über Judas meist egoistische Motive, doch ließe sich die Geschichte nicht auch anders erzählen?

Als Freundschaftsdienst, der Jesus half, sein Schicksal zu erfüllen: zu sterben und damit unsterblich zu werden. Musste der Messias nicht verraten werden, um die göttliche Prophezeiung zu erfüllen? War alles Vorbestimmung oder doch freier Wille oder gar eine Verkettung unglücklicher Zufälle? Judas spricht und gibt Einblicke auf das Geschehen von damals aus seiner Sicht. In einer selbst inszenierten Show begehrt er einen letzten Versuch, seine Tat wieder auf ein menschliches Maß zurück zu bringen und sein Publikum dahin zu führen, wo es lieber nicht sein möchte: zu dem Judas in sich selbst. „Ich denke, es gibt bei uns eine einseitige Richtung des Blicks auf die Helden, auf das, was wir als größer und höher und besser erachten, als wir es selbst sind. Wir lieben es, zu verehren, so wie wir es lieben, verehrt zu werden. Aber in beiden Fällen gibt man seine Macht an jemand anderen ab. Judas wird von Menschen verhöhnt, damit sie ihre eigenen Seelen reinwaschen. Es ist auffällig, dass in Porträts, die über die Jahrhunderte entstanden sind, Judas immer hässlicher und böser dargestellt wurde.“ Lot Vekemans

Inszenierung: Wolf E. Rahlfs

Bühne & Kostüme: Sofia Mazzoni

Dramaturgie: Cordula Jung

Judas: Alice Katharina Schmidt

Wann? 28.03., 29.03., 18.04., 19.04., 24.04., 25.04., und 26.04.2020

Karten können Sie bestellen unter www.tda-stendal.de oder Theaterkasse 03931-635777

Salzkirche Tangermünde

Saxophonquartett „Die Kunst der Pause“

04. April 2020, um 19:00 Uhr

Eintritt: 12,00 €

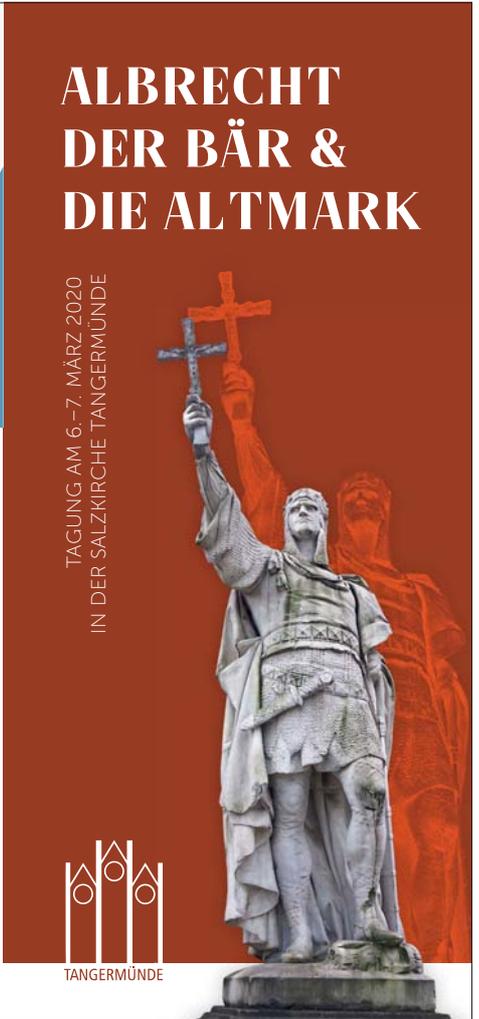
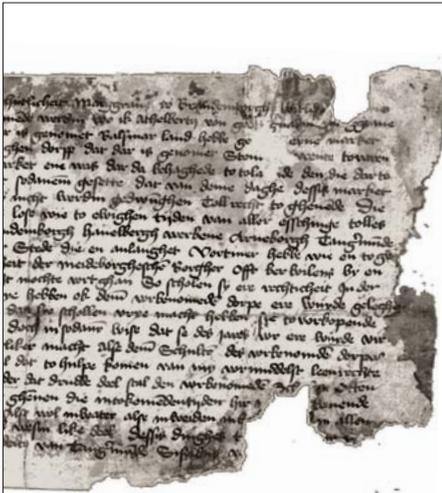
Das Saxophonquartett „Die Kunst der Pause“ wurde vor ca. 30 Jahren gegründet und spielt heute noch (fast) in der Originalbesetzung. Die vier Musiker*innen gingen zusammen einen weiten Weg durch unterschiedliche musikalische Landschaften und schöpften dabei aus diversen Erfahrungsquellen.

Zu nennen wären große und kleine Bands, Ensembles aus den Bereichen Klassik, Jazz, Rock, Marching Band und der klassischen japanischen Musik. Im Zentrum des Schaffens stand immer die Suche nach einem guten Sound und Freude an Stücken, die in dieser Besetzung überzeugten. So entstand ein Programm, das im Grunde aus Lieblingsstücken besteht.

Die musikalische Arbeit gipfelte 2017 im Gewinn des ersten Klassikslam des Kulturradios des RBB, einem Publikumspreis im Rahmen eines Konzertes verschiedener Ensembles.

Antje Jeckstädt ts,
Dietmar Herriger ss, bs,
Martin Schuster ss, as,
Uli Seitz as, bs.





TAGUNG AM 6.-7. MÄRZ 2020
IN DER SALZKIRCHE TANGERMÜNDE



TANGERMÜNDE

GRÜNDUNGSURKUNDE
DES STENDALER
MARKTES (DETAIL)

SIEGEL ALBRECHT
DES BÄREN



TAGUNGSORT
Salzkirche Tangermünde,
Zollensteig 20, 39590 Tangermünde

INFORMATIONEN
Anmeldung für die kostenfreie Teilnahme an der Tagung bis zum 21. Februar 2020 per Email an brueckner@tangermuende.de
Auch die Teilnahme an der Führung in Havelberg ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

KONTAKT
Stadtarchiv Tangermünde/ Sigrid Brückner
Lange Straße 61,
39590 Tangermünde
Tel: 039322 93260
brueckner@tangermuende.de

Bildnachweise: Denkmal Albrechts des Bären (Hohenzollernjahrbuch, 1898), Gründungsurkunde (Stadtarchiv Stendal), Siegel (bpk)

ALBRECHT DER BÄR

(um 1100 – 18.11.1170) aus dem Haus der Askanier, wurde 1134 von Kaiser Lothar III. mit der Nordmark belehnt, die nun Ausgangspunkt für die Eroberung ostelbischer Gebiete ist.

Das Vordringen über die Elbe gibt den Siedlungen und festen Plätzen der späteren Altmark eine ganz neue Bedeutung. Albrecht der Bär fördert maßgeblich die Entstehung der Städte Stendal und Salzwedel, legt den Grundstein der Johanniterkomturei in Werben und holt Siedler aus Holland, Flandern sowie den Rheingegenden hierher. Die Burg Tangermünde wird zu seiner Zeit zu einer starken Festung ausgebaut.

Nach der endgültigen Einnahme der Brandenburg 1157 ist die Nordmark nun Teil der Mark Brandenburg, dessen erster Markgraf Albrecht ist. Noch am 16. August 1170, drei Monate vor seinem Tod, nimmt Albrecht der Bär an der Weihe des Havelberger Domes teil.

PROGRAMM 06.03.

- FREITAG, 06. MÄRZ 2020**
- 13:00 Ankunft und Besichtigung der Ausstellung:
Die frühen Askanier und Anhalt
 - 14:00 Begrüßung:
Patrick Puhmann,
Landrat des Landkreises Stendal (angefragt)
Klaus Schmotz,
Oberbürgermeister der Stadt Stendal
Jürgen Pyrdok,
Bürgermeister der Stadt Tangermünde
 - 14:30 **Dr. Lutz Partenheimer**, Potsdam
Die Bedeutung Albrecht des Bären für die Altmark
 - 15:15 **Norbert Lazay**, Gladigau
Albrecht der Bär kehrt zurück.
Gedanken zur Einweihung seines Denkmals am 26. September 2020 in Werben
 - 16:00 Kaffeepause
 - 16:30 **Prof. Dr. Stephan Freund**, Magdeburg
Bewegte Zeiten. Albrecht der Bär und der Umbruch des 12. Jh. – eine kritische Bestandsaufnahme
 - 17:15 **Christian Warnke**, Magdeburg
Die Stendaler Marktgründungsurkunde Albrechts des Bären
 - 18:00 **Dr. Götz Alper**, Halle
und **Dominik Petzold**, Berlin
Neue archäologische Erkenntnisse zum 12. & 13. Jh. in der Altmark

Moderation:
Sascha Bütow,
Zentrum für Mittelalterausstellungen Magdeburg

PROGRAMM 07.03.

- SONNABEND, 07. MÄRZ 2020**
- 10:00 **Antje Reichel**, Prignitzmuseum Havelberg
Führung durch den Havelberger Dom und die Klosteranlage mit dem Prignitzmuseum (Die Führung erfolgt nach eigener Anreise und ist kostenfrei für die Tagungsteilnehmer.)

VERANSTALTER

Die Tagung ist eine gemeinsame Veranstaltung der Städtischen Museen Tangermünde, des Altmärkischen Museums Stendal, des Prignitzmuseums am Dom Havelberg und des Zentrums für Mittelalterausstellungen Magdeburg.



TANGERMÜNDE



HANSESTADT
STENDAL



PRIGNITZ-MUSEUM
AM DOM HAVELBERG

Aktuelles

Erster Podcast über die Altmark

Ab sofort gibt es einen Podcast über die Altmark. Die erste Folge zum Thema „Gartenräume“ ist seit kurzem online. Damit sind wir eine der ersten Regionen in Deutschland, die sich und ihren Gästen auf diese Art und Weise präsentiert“, sagte der Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe „Uchte-Tanger-Elbe“, Andreas Brohm am 22. Januar.



Die LAG unterstützt den Podcast aus Strukturmitteln der Europäischen Union. Inhaltlich werde sich alles um das Land-Leben in der südöstlichen Altmark, spannende touristische Themen und erfolgreiche Projekte des LEADER-Programms drehen.

Gartenräume und Elberadweg

In einer ersten Serie werden im Abstand von jeweils zwei Wochen insgesamt vier Podcast-Folgen veröffentlicht. „Wir möchten inhaltlich noch nicht alles verraten“, sagte Brohm. Allerdings: Die erste Folge stellt im 20. Jubiläumsjahr der landesweiten Aktion „Gartenräume“ zwei noch nahezu unentdeckte Parkanlagen in der südöstlichen Altmark vor. Die zweite Folge wird sich mit einem besonderen Halt am Elberadweg unweit von Tangermünde beschäftigen. In der dritten Folge geht es um die Stärkung des LandLebens durch Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen und die vierte Folge entführt die Hörer in ein ganz besonderes Museum der Hansestadt Stendal. Immer mehr Menschen greifen auf Podcasts (Hörstücke im Internet) zurück, wenn sie sich informieren oder einfach nur unterhalten möchten. „Wir stehen für Innovation und Digitalisierung, deshalb probieren wir das aus“, so Brohm. Er möchte sich schon jetzt bei allen bedanken, die sich an der Produktion des Podcasts beteiligt haben und Einblicke in ihre spannenden Projekte gewährten. Der Podcast-Kanal könne Sie unter: <https://uchte-tanger-elbe.podigee.io/> erreichen und abonnieren, er jedoch auch über die bekannten Streamingdienste Spotify und Deezer empfangen werden.

- Anzeige -



**ARCHITEKTURBÜRO
JÖRG JENSEN**

Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72
 E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de
 Internet: www.architekt-jensen.de

Aktuelles

Verabschiedung Vikar Hagen Mewes

Am 02. Februar 2020 fand in St. Stephan die Verabschiedung von Vikar Hagen Mewes statt.

Eine Zeit von zweieinhalb Jahren ist zu Ende gegangen.



(Fotos: Oliver Fleßner)

Herr Weinert hat in seiner Verabschiedung von einer Win Win Situation für die Gemeinde gesprochen und das Herr Mewes eine Bereicherung für die Gemeinde war. Die Konfirmanden haben sich ganz herzlich verabschiedet, man konnte merken, dass Herr Mewes bei der Jugend sehr gut ankam. Am 01.04.2020 tritt Herr Mewes seine erste Pfarrerstelle in Mieste an. Wir wünschen für die Aufgabe viel Erfolg und Gottes Segen.

Wellenbecken + Röhrenrutsche + Strömungskanal

Gutscheine + Aquafitness Präventionskurse + Schwimmkurse für jung & alt



Altmark Oase
Das Sport- und Freizeitbad im Herzen der Altmark

Kinderland mit Babybecken und Rutsche + Wellness- & Massageangebote



Mehr Infos unter
03931/ 4188 0
oder www.AltOa.de
39576 Stendal
Schillerstraße 2



Saunalandschaft mit beheiztem Außenbecken



25m Sportbecken + 1m und 3m Sprungturm

Betrügereien gibt es auch in Tangermünde

Immer dreister werden die Betrugsmaschen, über welche uns die Polizei in den Medien, besonders auch im Fernsehen immer wieder aufklärt. Trotz aller Präventions- und Aufklärungsarbeit der Behörden gelingt es Ganoven immer wieder, Menschen geschickt zu manipulieren und sie so um ihre Ersparnisse zu betrügen. **Auch wenn Senioren zur bevorzugten Zielgruppe solcher Betrüger gehören, kann es uns alle treffen.**

Erst kürzlich konnte eine Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes der Volkssolidarität verhindern, dass eine größere Menge Bargeld den Besitzer unrechtmäßig wechselt. Ihr war aufgefallen, dass ihr Schützling sehr bedrückt wirkte. Die Seniorin (86) ist heute sehr froh, dass sie für ihre Sorgen und Zweifel ein offenes Ohr fand. Sie fand so mit etwas Unterstützung den Mut, beim erneuten Anruf der Scharlatane, einfach den Hörer aufzulegen.



In den vergangenen Jahren gaukelten die Täter den Betrogenen zumeist als Enkel, Neffe oder ähnlicher Verwandter vor, in einen kurzfristigen finanziellen Engpass geraten zu sein. Egal ob ein Schnäppchen gekauft werden sollte, für welches das Geld gerade nicht reichte oder Geld für dringende medizinische Behandlungen nötig war. Die Täter manipulieren ihre Opfer. Auch Angst ist hier ein großer Faktor, der von den potentiellen Tätern gern ausgenutzt wird. Wer hilft denn nicht, wenn der eigene Enkel oder Neffe dringend Hilfe benötigt.

Erst wenn die vereinbarte Geldrückgabe nicht stattfindet oder unter der Kontakttelefonnummer niemand erreichbar ist, erst dann merken die Opfer, wie übel Ihnen mitgespielt wurde. Da die Scham der Betroffenen sehr groß ist, ist es nicht verwunderlich, dass viele nicht den Mut finden, eine solche Straftat bei der Polizei anzuzeigen. die Behörden können zwar Schadenssummen benennen. Man vermutet aber, dass die Dunkelziffer um ein vielfaches höher ausfällt.

Seit einigen Monaten haben die Ganoven ihre Strategie geändert. Sie geben sich einfach als Mitarbeiter der Polizei aus. Die Kontaktaufnahme zu den potenziellen Opfern erfolgt immer mittels Telefon. In der Regel zeigt dieses beim eingehenden Anruf die „110“ (*1) als anrufende Telefonnummer.

In einigen Fällen geben sich die Täter als Mitarbeiter der Polizei aus. Sie verängstigen die ahnungslosen Betroffenen, indem sie ihnen mitteilen, im Besitz von Falschgeld zu sein. Ein Polizist in Zivil „besucht“ die Opfer dann zu Hause (*2) und nimmt das mutmaßliche Falschgeld zur Prüfung an sich. Natürlich tauscht das konfiszierte Geld nie wieder auf.

Noch schlimmer finde ich persönlich, wenn den Opfern vorgegaukelt wird, dass man Mitarbeiter der Polizei wäre und einem Dieb das Handwerk gelegt habe.

Zufälligerweise habe man bei diesem Unterlagen gefunden, aus denen klar hervor ginge, dass die Angerufenen zu den nächsten Opfern einer größeren Bande gehören sollten. Man erklärt dann frech weiter, dass bei dem Angerufenen ein Einbruch unmittelbar bevor stünde. Um das Risiko für den Angerufenen zu minimieren würde der Mitarbeiter am Telefon, der sich ja als Polizist ausgibt, unverzüglich die Wertgegenstände der Betroffenen in Verwahrung nehmen. Zusätzlich wird bei dieser miesen Masche auch oft auf das Bankguthaben der Opfer spekuliert. So Mancher hat bereits diese bittere Erfahrung machen müssen, sein komplettes Vermögen zu verlieren.

Regelmäßig werden die „Tanzcafé Veranstaltung“ der Volkssolidarität im Grete-Minde-Saal oder die stattfindenden Zusammenkünfte unter der Regie des DRK in der Robert-Schumann-Straße benutzt, um hier Präventionsarbeit zu betreiben. Die beiden für Tangermünde zuständigen Regionalbereichsbeamten, Eike Fredrich und Ralph Hübner, informieren die Anwesenden über die negativen Erfahrungen anderer Opfer, um so Schaden von ihren Zuhörern abzuwenden. Sehr gern stehen sie nach ihrem Situationsbericht für persönliche Gespräche zur Verfügung.

Die Regionalbereichsbeamten der Stadt Tangermünde finden Sie zudem an Wochentagen in der

**Stadtverwaltung Tangermünde
Lange Straße 61
Tel: 93216 oder 93217**

Die beiden Regionalbereichsbeamten stehen ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

- *1) Die Polizei ruft Sie niemals mit ihrer Notrufnummer an!
- *2) Die Polizei unternimmt bei „normalen Bürgern“ keine Hausbesuche!
- Seien Sie immer wachsam - Betrug kann uns alle treffen!
- Treffen Sie keine einsamen Entscheidungen!
- Reden Sie mit Ihrer Familie, Ihren Freunden oder nutzen Sie das Kontaktangebot der Regionalbereichsbeamten.

Brexit - was im Urlaub zu beachten ist

Seit dem 31. Januar 2020 finden wir uns in der Phase des geordneten Brexit. Bis zum 31.12.2020 gilt nun eine Übergangsfrist, die die Auswirkungen des Brexit (Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der europäischen Union) abfedern soll. Grundsätzlich bleiben während dieser Übergangszeit die EU-Regelungen weitestgehend erhalten.



Doch was müssen Reisende für ihren bevorstehenden Urlaub in diese Gebiete beachten? Bis zum Jahresende bleibt es weiterhin möglich mit dem Personalausweis in das Brexit-Gebiet einzureisen. Auch haben die großen Mobilfunkunternehmen wie Vodafone oder Telekom angekündigt auf die Wiedereinführung von Roaming-Gebühren zu verzichten, so dass Reisende auch weiterhin zu Inlandsbedingungen telefonieren können.

Auch ein in Deutschland gültiger Führerschein wird von den zuständigen Behörden weiterhin akzeptiert und berechtigt zur

motorisierten Teilnahme am Straßenverkehr.

Für Aufenthalte in Großbritannien oder Nordirland wird allerdings der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen, da deutsche Krankenkassen nicht verpflichtet sind, Leistungen außerhalb der EU zu erbringen.

Bei der Ein- und Ausreise in das Brexit-Gebiet muss mit normalen Zoll und Einreisekontrollen gerechnet werden. Die Zollfreimengen werden an die Richtlinien für Nicht-EU-Länder angepasst. Danach dürfen nicht mehr als 1 Liter Spirituosen, 4 Liter Wein, 200 Zigaretten sowie insgesamt Waren im Wert von 390 Pfund ein- bzw. ausgeführt werden.

Kleiner Trost: Mit dem Brexit hat das britische Pfund gegenüber dem Euro erheblich an Wert verloren. Damit könnte der Urlaub etwas günstiger ausfallen.

MARATHON4YOU - Wahl zum Marathon des Jahres

MARATHON4YOU

Marathon des Jahres 2019

Neue Bundesländer

- 1 Rennsteiglauf
- 2 Dresden Marathon
- 3 Tangermünder Elbdeichmarathon
- 4 Skatstadtmarathon Altenburg
- 5 Oberelbe-Marathon
- 6 Leipzig Marathon
- 7 Südthüringentrail
- 8 Spreewald Marathon
- 9 Brocken-Marathon
- 10 rostock marathon nacht
- 11 Erfurt Marathon
- 12 Drei-Talsperren-Marathon
- 13 Ohmrathon
- 14 Tollenseseeerlauf
- 15 Darß-Marathon
- 16 Mitteldeutscher Marathon
- 17 Kyffhäuser Bergmarathon
- 18 RennsteigQuerung (Höllwand-Marathon)
- 19 Thüringen Ultra
- 20 Bleilochlauf
- 21 Bauhaus Marathon
- 22 Usedom-Marathon
- 23 Weidatal Marathon
- 24 Winter! Marathon
- 25 Magdeburg-Marathon
- 26 Harzquerung
- 27 Rügenbrücken Marathon
- 28 Merkerser Kristallmarathon
- 29 HimmelswegeLauf
- 30 Görlitz Europa-Marathon
- 31 Fishermanstrail/Sommer Edition
- 32 Hallenmarathon Senftenberg
- 33 100km-Lauf am Auensee
- 34 Lausitzer Seenland-Marathon
- 35 Goitzsche Marathon
- 36 Göltzschtal-Marathon
- 37 Fishermanstrail/Winter Edition
- 38 Schiefergebirgslauf
- 39 Elstertal-Marathon
- 40 Marathoncross um den Messerpokal
- 41 Werratal Marathon
- 42 Ottonenlauf
- 43 Werdauer Waldlauf
- 44 Sächsischer Mt. Everest Treppenmarathon
- 45 Müritz-Lauf
- 46 100 km Grünheide-Störitz
- 47 Brandenburger Team-Marathon

Wenn man sich für eine bestimmte Sache interessiert, kann man im Internet dazu die tollsten Foren finden. Als Interessent stehen uns auf den Internetseiten unzählige Möglichkeiten offen, um Informationen und Termine zu meinem jeweiligen Hobby zu erlangen, Tipps einzuholen oder mich mit Gleichgesinnten auszutauschen. All dies hält die Internetseite **MARATHON4YOU** für Marathonläufer und Schaulustige bereit. Bereits zum 15. Mal wurde von MARATHON4YOU in diesem Jahr zur Wahl zum Marathon des Jahres aufgerufen. Wir als Tangermünder wissen, dass in unserer schönen Stadt jährlich der Elbdeichmarathon stattfindet. Wir können aber nur schätzen wie viel Fleiß, Engagement und Arbeit für eine solche Großveranstaltung nötig sind. Umso schöner finde ich, dass die Veranstalter bei der Wahl zum Marathon des Jahres so richtig belohnt werden.

Deutschlandweit zählt der Marathon unserer Stadt immerhin zu den fünfzehn Beliebtesten. Beschränkt man den Vergleich auf die neuen Bundesländer, hat es der Tangermünder Elbdeichmarathon auf einen stolzen dritten Platz gebracht.

Wir gratulieren an dieser Stelle allen, die zum Gelingen des Tangermünder Elbdeichmarathons beitragen und hoffen, dass Euch diese sehr gute Platzierung bei Eurer zukünftigen Arbeit beflügelt.



Verwaltungsinformationen

Mitteilung zu den Grundabgaben

In diesem Jahr werden keine Bescheide über Grundabgaben versendet. Bei den zuletzt erstellten Bescheiden handelte es sich um Dauerbescheide, welche bis zum Erlass eines neuen Bescheides ihre Gültigkeit behalten. Bitte beachten Sie deshalb die Fälligkeiten auf dem letzten Bescheid über Grundabgaben. Bei Quartalszahlern ist der erste Termin der 15.02.2020.

Sofern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gewünscht ist, können Sie das entsprechende Formular auf der Homepage der Stadt Tangermünde finden.

Alternativ erhalten Sie das Formular auch in der Stadtkasse.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen des Fachbereichs Steuern und der Stadtkasse zur Verfügung.

Einladung zur 7. Sitzung des Stadtrates

Zur 7. Sitzung des Stadtrates am

Mittwoch, dem 26. Februar 2020, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtverwaltung lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

Neues vom Stadtrat

Am 29. Januar 2020 hat der Stadtrat in seiner 6. Sitzung Folgendes beschlossen:

- die Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde,
- die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung),
- die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung),
- die Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung),
- den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Tangermünde für das Wirtschaftsjahr 2020,
- die Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark (REP Altmark).

Weiterhin hat der Stadtrat den Bürgermeister beauftragt, sämtliche vorbereitende und prüfende Maßnahmen zur Landesgartenschau 2026 zu beenden. Abgelehnt wurde eine Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Führung eines Rechtsstreites.

Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast

Sitzungsdienst

Verwaltungsinformationen

Glasfaserausbau - Ortsteile von Tangermünde erstes Ausbaugesbiet im Projektgebiet 1

Der Zweckverband Breitband Altmark informiert:

Heute konnte der Zweckverband Breitband Altmark (ZBA) dem Bürgermeister Jürgen Pyrdok und Haupt- und Personalamtsleiter Steffen Schilm die frohe Botschaft überbringen. Der ländliche Bereich um Tangermünde wird das erste Ausbaulos des Projektgebietes 1 im Landkreis Stendal. In enger Abstimmung mit den Planern des ZBA wurden die technische Machbarkeit, die Geschwindigkeit der Genehmigungsverfahren der Kommunen und die Anschlussquoten in allen Bereichen des Projektgebietes verglichen.

Tangermünde konnte hier alle Vorteile auf sich vereinen und somit als erstes Ausbaulos festgelegt werden.

„Einer muss nun mal der Erste sein. Laut Plan werden im Abstand von jeweils zwei Monaten die weiteren Lose ausgeschrieben und es geht zügig weiter,“ teilt Andreas Kluge Verbandsgeschäftsführer mit.

Jedes der drei Projektgebiete in der Altmark wird weiter in kleinere Baulose aufgeteilt. In einem der Baulose wird gestartet und in kurzer Folge alle weiteren Baulose bekannt gegeben, ausgeschrieben und der Baustart erfolgt. Im LOS 1 -Tangermünde beabsichtigt der ZBA mehr als 600 absolut ländliche echte Glasfaseranschlüsse bis ins Haus der Bürger zu realisieren. Nach Cluster 1 mit über 1100 Anschlüssen startet nun auch Tangermünde ins Gigabitzeitalter.

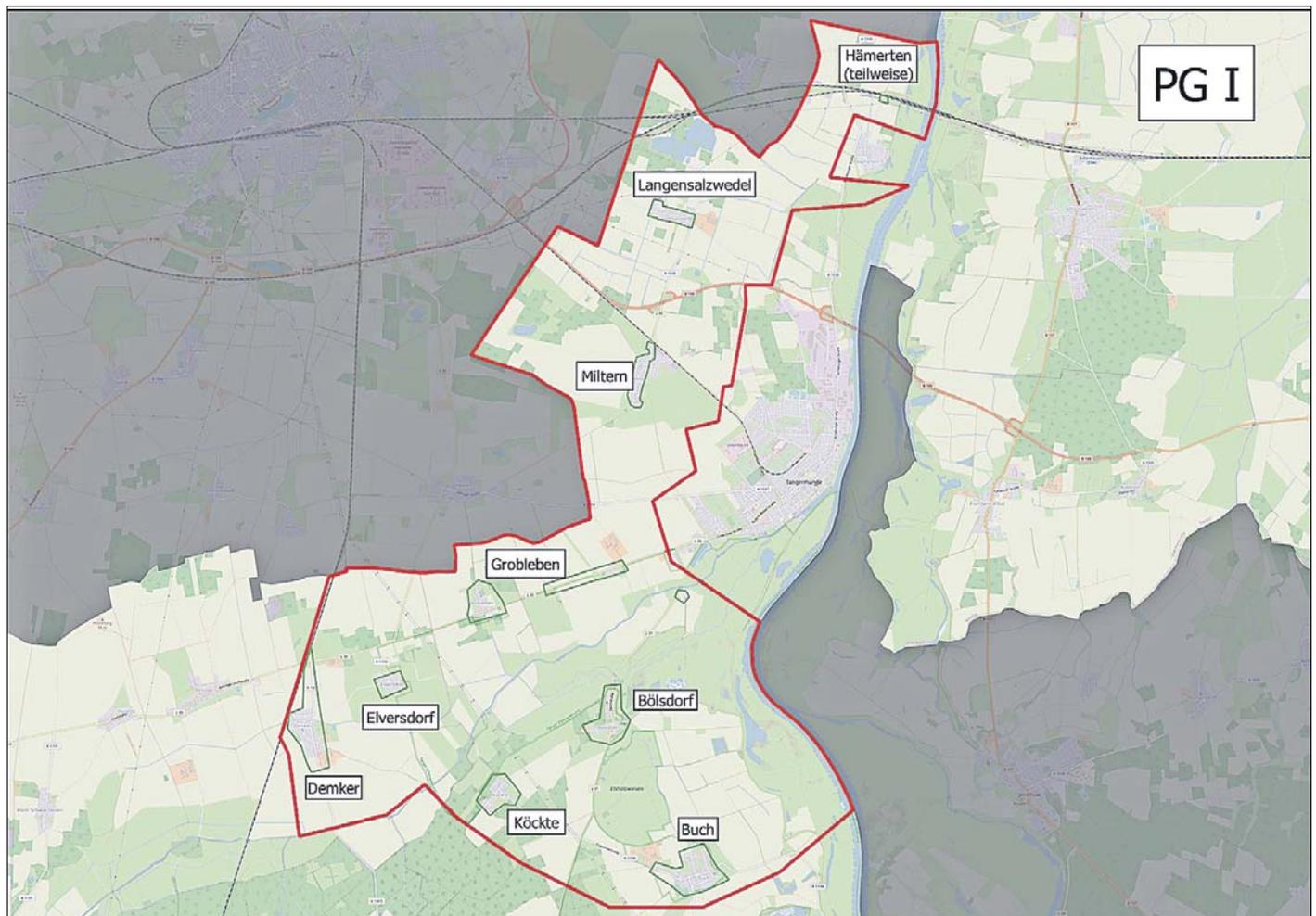
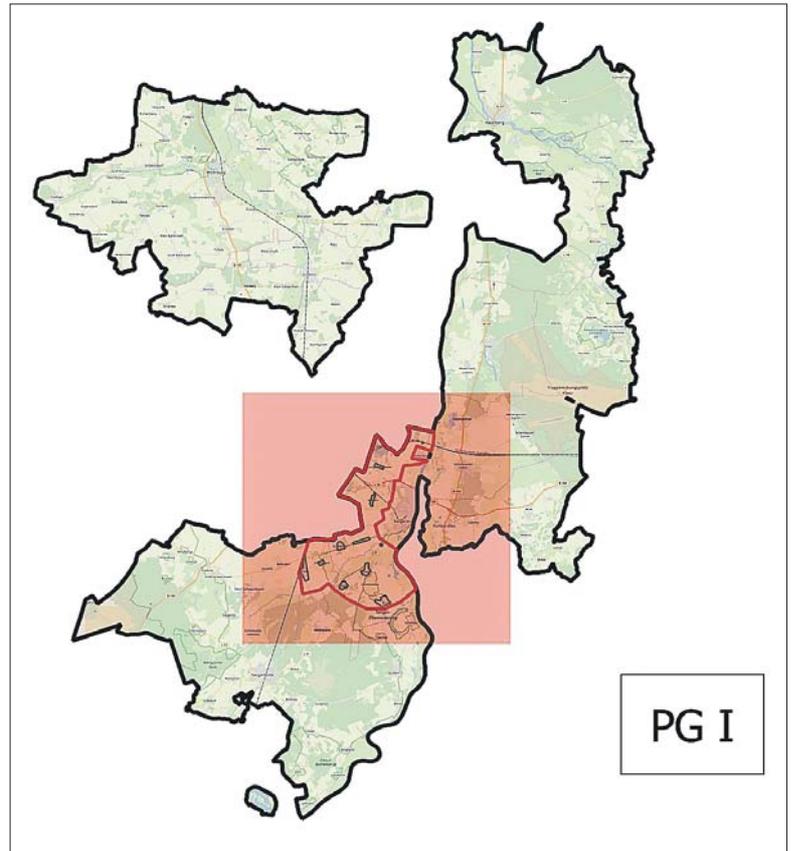
Das erste Ausbaugesbiet im Detail:

Projektgebiet 1 (LK SDL)

Name: Los 1 - Tangermünde

Ortsteile: Bölsdorf (Köckte), Buch, Grobleben, Hämertn (tlw.), Langensalzwedel, Miltern, Demker (Elversdorf) (weiße Flecken)

Pop-Standort: Tangermünde




Pressemitteilungen

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde

Achtung! Schicken Sie uns gerne Ihre Berichte!

<https://www.wittich.de/produkte/zeitungen/objekt/nr/5304>

zustellung
per Post



- **Den größten Fisch gefangen?**
- **Die meisten Tore geschossen?**
- **Gerade eine schöne Aktion in der Kita durchgeführt?**
- **Interessantes aus den Schulen?**
- **Aktuelles aus dem Vereinsleben?**
- **Ehrungen oder Verabschiedungen?**
- **Hinweise auf Veranstaltungen?**



Sie können uns alles anvertrauen - wir erzählen es auch garantiert weiter. - Versprochen!



Nachrichten aus Vereinen und Verbänden, Schulen und Kitas sind interessante Nachrichten vor Ort, die gerne gelesen werden.

All diese Nachrichten werden im Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde **gerne und kostenlos** abgedruckt.

Senden Sie Ihre Dateien bitte an:

maren.fischer@tangermuende.de

Und in der nächsten Ausgabe können Sie Ihre Informationen gedruckt nachlesen!



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

LINUS WITTICH Medien KG

29308 Winsen | Am Amtshof 4 || www.wittich.de

Telefon Redaktion: 0 56 22 - 80 06 74 (Frau Küchmann-Stracke) oder 0 56 22 - 80 06 70 (Herr Stracke)

Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangermünde Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Ortschaftsrates der Ortschaft Grobleben für die Wahlperiode 2019 - 2024
- Allgemeinverfügung Sonntagsöffnung im Hansepark 2020
- Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
- Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Mandatsübergang auf den nächst festgestellten Bewerber des Ortschaftsrates der Ortschaft Grobleben für die Wahlperiode 2019 - 2024

Gemäß § 42 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019 zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 geht das Mandat des verstor-

benen Ortschaftsratsmitgliedes Ina Thode auf Frau Jenny Suehs über.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Tangermünde, den 23.01.2020

gez. Pyrdok

Gemeindevwahlleiter

Allgemeinverfügung Sonntagsöffnung im Hansepark 2020

Die Stadt Tangermünde erlässt aufgrund § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006, in der derzeit gültigen Fassung zur Erlaubnis der Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte im Hansepark Tangermünde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Öffnung der Ladengeschäfte im Hansepark Tangermünde, Kirschallee 11, 39590 Tangermünde kann an folgenden Sonntagen des Jahres 2020 in der Zeit von jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr erfolgen:
 - 1.1. Sonntag, den 01.03.2020 aus Anlass des Frühlingsfestes,
 - 1.2. Sonntag, den 05.04.2020 aus Anlass des Kirschblütenfestes,
 - 1.3. Sonntag, den 04.10.2020 aus Anlass des Rübenfestes,
2. Die Öffnungserlaubnis wird gemäß § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA auf die Ladengeschäfte des Tangermünder Hanseparkes, Kirschallee 11, 39590 Tangermünde beschränkt.
3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170/1171) zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003I S. 476) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sind zu beachten.
4. Weitergehend ist gem. § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA darauf zu achten, dass die Arbeitenden in der Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen während der zugelassenen Öffnungszeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden.

Begründung:

Am 27.01.2020 stellten die Geschäftsführer der Ladengeschäfte SB Möbel Boss und Hammer des Tangermünder Hanseparkes, Kirschallee 11, 39590 Tangermünde ihre jeweils hanseparkweite Veranstaltungsplanung für das Jahr 2020 vor. Gleichzeitig beantragten Sie die Öffnung der Geschäfte des Hanseparkes in 39590 Tangermünde, Kirschallee 11 an den unter den Nr. 1.1 bis 1.3 genannten Sonntagen des Jahres 2020.

Gemäß § 3 LöffZeitG LSA dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20.00 Uhr geöffnet sein. Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen für längstens fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit zwischen 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sind.

Die besonderen Anlässe bestehen in diesem Fall in dem Frühlingsfest, dem Kirschblütenfest und dem Rübenfest im Hansepark.

Der Besucherszustrom zum Hansepark zu den Veranstaltungen aus dem letzten Jahr war nahezu doppelt so hoch, wie der Kundenzustrom an normalen Verkaufstagen. Die Öffnung der Geschäfte wurde dabei als Ergänzung zu den Veranstaltungen wahrgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Tangermünde, Der Bürgermeister, Lange Str. 61, 39590 Tangermünde einzureichen.

Pyrdok
Bürgermeister

IMPRESSUM

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Anzeigen

Rainer Knibbe
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 72/5 10 90 24
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Druck

Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster

Satzung der Stadt Tangermünde

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 – Allgemeines

- 1) Die Stadt Tangermünde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung vom 27.10.2010.
- 2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren)
 - c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse.

Abschnitt II – Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 – Grundsatz

- 1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 7 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- 2) Die Wasserversorgungsbeiträge decken nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1) nicht erfüllt sind.
- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4 – Beitragsmaßstab

- 1) Die Veranlagung zu Wasserversorgungsbeiträgen richtet sich nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Maßes der zulässigen Nutzung (nutzungsbezogener Flächenbeitrag).
- 2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberührt.

Kann im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoß festgestellt werden, werden je angefangene 2,30 m und bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, je angefangene 2,80 m des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

- 3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen - sofern sie nicht unter lit. f) fallen - die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter lit. f) fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen - sofern sie nicht unter lit. f) fallen - die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter lit. f) fallen
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenebene und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a), lit. b) oder lit. d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Campingplätze, Dauerkleingärten und Schwimmbäder, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 75 % der Grundstücksfläche;
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- 4) Bei der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschoßzahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen mathematisch ab- oder aufgerundet,
 - c) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten wird,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind, bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung durchschnittlich festgesetzten oder vorhandenen Vollgeschosse,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Sportplätze, Friedhöfe und Kleingärten pp.), die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - f) bei Grundstücken, auf denen nur Parkhäuser, Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
 - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach lit. a) und b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.
- i) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt das Kirchengebäude als eingeschossig.
- 5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für
 - a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 – Beitragssätze

- 1) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage 1,54 €/m².
- 2) Die Beiträge für die Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.
- 3) Zu dem Beitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 6 – Billigkeitsregelungen

- 1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, werden nur mit einer Teilfläche herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Stadtgebiet ermittelten Durchschnittsgröße (durchschnittlich bevorteilte Fläche) liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Stadtgebiet 656. m². Derartige, in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 % und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach den §§ 4 u. 5 berechneten Beitrages herangezogen.
- 2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile wird dergestalt Rechnung getragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

- 3) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lag des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten insbesondere die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 225, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- 5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 7 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 – Entstehen der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 – Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 – Veranlagung und Fälligkeit

Die Wasserversorgungsbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 – Ablösung

Sofern eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können die Beiträge durch Vertrag abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages wird jeweils nach dem in § 4 bestimmten Beitragsmaßstab und dem in § 5 festgesetzten Beitragssatz ermittelt, wobei auch § 6 Anwendung findet. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Abschnitt III – Wasserbenutzungsgebühren

§ 12 – Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Wasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 13 – Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- 1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben.
- 2) Die Grundgebühr wird nach der Zählergröße berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Größe von

MNR Q ₃	4	waagrecht	(Qn2,5)	5 m ³ /h	68,00 €/Jahr
MNR Q ₃	4	senkrecht	(Qn2,5)	5 m ³ /h	68,00 €/Jahr
MNR Q ₃	10	waagrecht	(Qn6)	10 m ³ /h	150,00 €/Jahr
MNR Q ₃	10	senkrecht	(Qn6)	10 m ³ /h	150,00 €/Jahr
MNR Q ₃	16	waagrecht	(Qn10)	20 m ³ /h	200,00 €/Jahr
MNR Q ₃	16	senkrecht	(Qn10)	20 m ³ /h	200,00 €/Jahr
MNR Q ₃	63		(Qn40)	Verbund	550,00 €/Jahr
MNR Q ₃	100		(Qn60)	Verbund	700,00 €/Jahr
MNR Q ₃	150		(Qn150)	Verbund	900,00 €/Jahr

- 3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser.
- 4) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- 5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dies gilt auch, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist.
- 6) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,38 €.
- 7) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 14 – Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- 1) Die Wasserentnahme für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke erfolgt über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler, welche bei den Stadtwerken ausgeliehen werden können.
Zusätzlich zur Verbrauchsgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren eine Grundgebühr pro Rohr und angefangenen Kalendertag von 1,50 € erhoben. Weiterhin ist pro Standrohr ein Sicherheitsbetrag von 250,00 € zu zahlen. Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und bei Rückgabe des Standrohres mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,38 €/m³.
- 3) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 15 – Gebührensätze für zeitweilige Anschlussperrung, Sperrmaßnahmen

- 1) Für die gemäß § 32 Abs. 7 AVB WasserV vom den Kunden veranlasste zeitweise Absperrung seines Anschlusses wird eine Gebühr von
 - ohne Zähleraus- bzw. Einbau: jeweils 25,00 €
 - mit Zähleraus- bzw. Zählereinbau (Stilllegung bis 12 Monate): jeweils 60,00 € erhoben.
- 2) Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. §33 AVB WasserV wird eine Gebühr von jeweils 25,00 € berechnet.
- 3) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet

§ 16 – Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. § 7 S. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17 – Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und/oder ihr Wasser entnommen wird, in den Fällen des § 15 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 15 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 18 – Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- 2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, ist die Ableseperiode für den Wasserverbrauch Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 15 zu verfahren.
- 3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- 4) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes kann der bisher Verpflichtete von der Stadt eine Zwischenabrechnung verlangen.

§ 19 – Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Gebühren sind zum 15. jeden zweiten Monats Abschlagszahlungen zu leisten. Die erste Abschlagszahlung wird fällig am nächsten 15., der auf den Fälligkeitstag der Endabrechnung folgt und fortan jeden am 15. jeden zweiten Monats.
Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen können auch monatlich Abschlagszahlungen erfolgen.
Die Abschlagszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung für die Verbrauchsgebühr diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Bei der Grundgebühr wird die Gebühr für jeden Tag mit 1/365 gerechnet.
- 3) Abschlusszahlungen aufgrund der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- 4) Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 15) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse****§ 20 – Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- 1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 21 – Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften****§ 22 – Auskunftspflicht**

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- 3) In Fällen des § 3 Abs. 3 S. 2 ist der Beitragspflichtige verpflichtet, der Stadt die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 23 – Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Tangermünde, den 29.01.2020

Pyrdok
Bürgermeister




§ 24 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 22 und 23 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die vorstehende Wasserabgabensatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

§ 25 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 27.10.2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.10.2018 außer Kraft.

Tangermünde, den 30.01.2020

Pyrdok
Bürgermeister




Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde

Aufgrund der §§ 8, 121 und 128 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2017 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA, S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 179) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen der Wasser- und Abwasserentsorgung und das Freibad werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen, das anfallende Abwasser abzuleiten und einer geordneten Reinigung zuzuführen und das Freibad zu betreiben.
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 2 – Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Tangermünde“.

§ 3 – Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.859.404,96 €.

§ 4 – Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.

§ 5 – Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Tangermünde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Stadtrates obliegen.
- (2) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes im Auftrage des Bürgermeisters.

§ 6 – Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz LSA, das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals der Bereiche Trinkwasser, Abwasser und des Freibades. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7 – Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses und einer beim Eigenbetrieb beschäftigten Person.
- (2) Stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister oder in seiner Vertretung sein allgemeiner Vertreter.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8 – Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsführung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach Gesetz zugewiesen sind. Darüber hinaus bereitet er die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vor.
- (2) Der Betriebsausschuss hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Stadtrat.
- (3) Der Betriebsausschuss ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Stadtrat.
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und den allgemeinen Tarifen.



RÖHL
WÄRMETECHNIKSERVICE GMBH
 HEIZUNG • SANITÄR • KLIMA • ERNEUERBARE ENERGIEN

Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde
 Tel. 039322/91370 oder 43251
 Mail: torwolroehl@web.de

Ihr Energie-Partner vor Ort

HEIZÖL	FLÜSSIG GAS	HOLZ PELLETS	STROM	ERDGAS
SCHMIER STOFFE	TECHNIK	TANK STELLEN	ADBLUE®	DIESEL KRAFT STOFF



Wir lassen Sie nicht warten!

Energie-Service Altmärk
03 93 99 / 97 00
 www.hoyer-energie.de



• Anzeigen schalten • Kunden werben •

3. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Investitionsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500,00 € netto übersteigt.
 4. Verfügung über das Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 45 (2) Nr. 7 KVG LSA festgelegten Grenzen, insbesondere Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigt.
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss und Lagebericht und Vorlage beim Stadtrat.
 6. Zustimmung zu Liefer- und Leistungsverträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 € übersteigt.
 7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigt.
 8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 250 € im Einzelfall.
 9. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann der Stadtrat dem Betriebsausschuss zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in dieser Satzung festgelegten Rechte des Stadtrates dürfen dadurch jedoch nicht geschmälert werden.
- (5) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen mit Zustimmung des Bürgermeisters anordnen.

§ 9 – Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat als oberstes Organ der Stadt Tangermünde darf auf ihre, nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes LSA, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Eigenbetriebssatzung, zustehenden Entscheidungen nicht verzichten.
- Er ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes.
 3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 16 EigBG.
 4. Feststellen des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie den Ausgleich von Verlustträgen.
 5. Die Entlastung der Betriebsleitung.
 6. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife.
 7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes der gemäß § 45 (2) Nr. 7 KVG LSA festgelegten Grenzen, insbesondere Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, deren Wert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt.
 8. Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals
 9. Übernahme als auch Abgabe von Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten.

- (2) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich der Stadtrat durch Änderung der Eigenbetriebssatzung weitere Angelegenheiten zur weiteren Entscheidung vorbehalten.

§ 10 – Bedienstete beim Eigenbetrieb

Über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten entscheidet im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss die Betriebsleitung.

§ 11 – Kassen- und Kreditvorschrift

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden.
 Die Vorschriften der § 123 KVG LSA und § 13 EigBG gelten entsprechend.

§ 12 – Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 13 – Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde vom 24.09.1997 in der Fassung der Satzung vom 19.09.2001 außer Kraft.

Tangermünde, den 29.01.2020

Jürgen Pyrdok
 Bürgermeister



Die vorstehende Eigenbetriebssatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Tangermünde, den 30.01.2020

Jürgen Pyrdok
 Bürgermeister



6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

- Abwasserabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende 6. Satzung zur Änderung der Abwasserabgabensatzung vom 27. Oktober 2010 beschlossen:

Artikel 1

1. § 13 (5) wird wie folgt geändert:

„Wassermengen, die infolge eines Schadensereignisses (z. B. Rohrbruch) nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme bei den Stadtwerken zu stellen. Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Nachweis des Durchschnittsverbrauchs der letzten drei Jahre und die Angabe, wieviel Personen im jeweiligen Zeitraum zum Haushalt gehörten bzw. bei Betrieben die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter,
- eine geeignete Bestätigung über den Rohrbruch oder den Schaden sowie mögliche ausgetretene Wassermengen (z.B. Fotomaterial mit Datumsanzeige, Polizeiberichte, Meldungen an Versicherungen etc.) und eine Rechnung der Firma, die den Rohrbruch beseitigt hat.“

2. § 13 (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Wassermengen, die aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden und regelmäßig nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, sondern auf dem Grundstück versickern oder verarbeitet werden, können über einen Nebenzähler ermittelt werden, der von den Stadtwerken zusammen mit dem Hauptzähler abgelesen wird. Die so ermittelten Wassermengen werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Jahresendabrechnung der Abwassergebühren von der Gesamtabwassermenge nach § 13 Abs. 1 abgesetzt. Der Nebenzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateurunternehmen nach den Regeln der Technik frostfrei und fest in das Trinkwasserrohrnetz der Kundenanlage einzubauen und im Weiteren zu unterhalten.“

Die einschlägigen Vorschriften der DIN 1988, DIN EN 1717 sind dabei zu beachten. Der fachgerechte Einbau ist den Stadtwerken nachzuweisen und wird von diesen bei einem Abnahmetermine durch Verplombung abgenommen. Die Abnahme des Nebenzählers ist nach dessen Einbau in die Kundenanlage bei den Stadtwerken mittels eines Anmeldeformulars zu beantragen. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Ablesung des Zählers durch die Stadtwerke.

Der Nebenzähler ist alle 6 Jahre neu zu eichen oder durch einen neuen geeichten Nebenzähler durch den Kunden zu ersetzen. Nach jeder Eichung bzw. Austausch ist der Zähler erneut durch die Stadtwerke abzunehmen (Verplombung).“

3. Der bisherige § 13 Abs. 6 wird § 13 Abs. 7.

4. Der bisherige § 13 Abs. 7 wird § 13 Abs. 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. „§ 13 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass für vorhandene Nebenzähler, deren Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, bis zum Ablauf der Eichfrist die bisherige Regelung des § 13 Abs. 5 der Abwasserabgabensatzung vom 27.10.2010 gilt.“

Tangermünde, den 29.01.2020

Jürgen Pyrdok
Bürgermeister



Die vorstehende Abwasserabgabensatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Tangermünde, den 30.01.2020

Jürgen Pyrdok
Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde

über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27. Oktober 2010 beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 (14) wird ersetzt durch:

„Gemäß der DIN 4040-100 und DIN EN 1825 müssen alle Betreiber von Öl- und Fettabscheidern einen Nachweis über die Entleerung und Reinigung Ihrer Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen führen.“

Die Nachweise sind innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung und Reinigung in Kopie an die Stadtwerke abzugeben. Spätestens nach 5 Jahren ist die Anlage zu entleeren, zu reinigen und von einem Sachverständigen zu prüfen.

Diese Sachverständigenprüfung ist in Abständen von nicht länger als 5 Jahren zu wiederholen.

Der Nachweis der Sachverständigenprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Durchführung in Kopie an die Stadtwerke abzugeben.

Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 29.01.2020

Pyrdok
Bürgermeister



Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Tangermünde, den 30.01.2020

Pyrdok
Bürgermeister





Diese Woche:

Matjestopf



Zutaten für 6 Personen:

- 12 Matjesfilets
- 250 ml Buttermilch
- 1 Zwiebel
- 4 säuerliche Äpfel, mittelgroß
- 1 Salatgurke
- 4 Eier (hartgekocht)
- 500 g saure Sahne
- 150 g Naturjoghurt (3,8 Prozent)
- Salz, Pfeffer
- 1 EL Essig (Weißwein)

Zubereitung:

Die gewaschenen Matjesfilets ca. 30 Minuten in Buttermilch einle-

gen. Die gewaschenen Äpfel und die gewaschene Gurke halbieren und entkernen, die Zwiebel und die Eier schälen. Alles in feine Würfel schneiden und vermengen. Den Joghurt mit der sauren Sahne und den Gewürzen mischen und dazugeben. Vorsichtig zu einer Marinade verrühren. Die Matjes abspülen, trocken tupfen und abwechselnd mit der Marinade in einer Schüssel übereinanderschichten. Abdecken, kühl stellen und mindestens 4 Stunden ziehen lassen. Dazu passen Pellkartoffeln und ein helles Bier.

Schoroten/DEIKE



Sie kochen oder backen gerne und wollen **IHR Rezept** mit Koch- und Backbegeisterten aus **IHRER Region** teilen?

Dazu senden Sie uns **IHR Rezept** bestens mit Foto inklusive Ihres Namens und Ihres Wohnorts mittels E-Mail an kreativ@wittich-fritzlar.de oder per Post an LINUS WITTICH Medien KG, Waberner Straße 18 in 34560 Fritzlar.



Mit der Einsendung Ihres Rezeptes gestatten Sie uns die Veröffentlichung mit Abdruck Ihres Wohnortes und Namens. Wir behalten uns die Veröffentlichung Ihres Rezeptes vor.

KNALLERPREISE!

SAMSUNG LED-Fernseher UE50RU7179UXZG
UVP ~~629,-~~ **399,-**

SAMSUNG Galaxy A20e Dual SIM black
154,99
UVP ~~179,-~~

Döbbelin Ihr Servicepartner für **ELEKTRONIK UND MOBILFUNK**

Lange Straße 9 A · 39590 Tangermünde · Tel. 03 93 22 / 7 35 97
E-Mail: elektronikshop-doebbelin@t-online.de
www.sp-doebbelin.de

Seien Sie dabei!

Wo Deutschland einst durch Stacheldraht und Grenztürme geteilt war, entwickelte sich einzigartige Natur.

Unterstützen Sie das Grüne Band mit einer Patenschaft oder verschenken Sie einen symbolischen Anteilschein.

Fordern Sie unser kostenloses Informationspaket an: dasgrueneband@bund.net • Tel. 0 30/275 86-429

www.bund.net/patenschaften

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner **RAINER KNIBBE**
Tel.: 0172 / 5 10 90 24

Am Amtshof 4 · 29308 Winsen
Telefon: (0 51 43) 66 87 58
Telefax: (0 51 43) 66 87 59

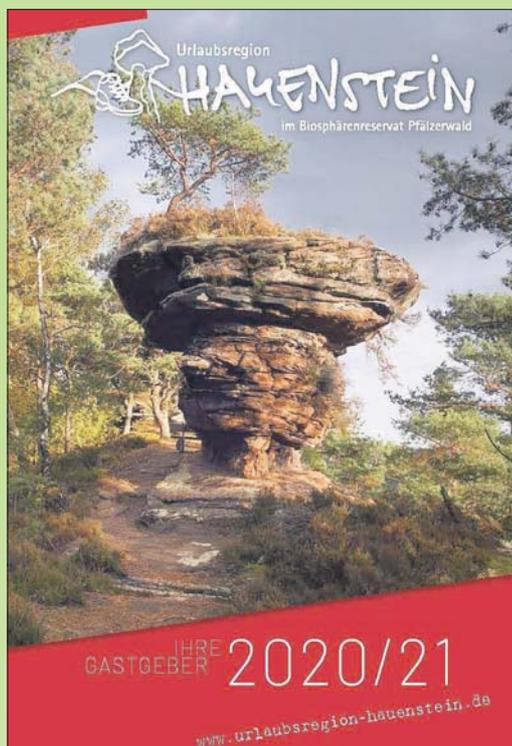
LINUS WITTICH Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
E-Mail: info@wittich-winsen.de · Internet: www.wittich.de

Wasserlache	Bitte um Antwort	↙	auszeichnen	prima (ugs.)	gelernte Handwerker	↘	Fluss in Italien	↙	Eiweiß	↘	ein Balte	Raubfisch	↙	sellen	Korridor	Beiboote	↘	überaus begabt						
↘	↘	6					betriebsam	↘																
Glasgefäß			Kloster in Umbrien		winziger Tropfen			7						Soja-produkt		kurz für: eine								
↘							Spitzname Eisenhewers				koreanische Münzeinheit	bunter Tropenvogel												
Tragevorrichtung								Mönch in der Probezeit			Bleichmittel						schubartige Krankheit							
↘					griechischer Buchstabe		Zeit ohne Sonnenlicht						lateinisch: Erde		Filmlichtempfindlichkeit									
Handmähgerät	wissen	kleine Mahlzeit		vorher						Weinort am Mittelrhein		Unterführung												
Kopfunterlage im Bett			5				italienisch: drei		Teil des Beins					US-Militär-sender (Abk.)		8		Schöpfung, Erfindung						
↘				österr. Pferdekutsche	Vorname der Turner						Kfz-Z. Erlangen		Film von Steven Spielberg	Verantwortungsgefühl		Primzahl								
Vorname von US-Filmstar Moore			Wagen					10				Steuergerät												
Rufname Laudas					Wind-schatten-seite				Kleinigkeit															
biblischer Prophet														Hauch, Fluidum (franz.)		italienische Tonsilbe								
↘			tschech. Name der Elbe																		Sprung beim Eislauf			
kurz für: in das	Maßband-einteilung	männlicher franz. Artikel																		ein Kunstleder				
Singvogel																				zaubern		aztekische Gottheit		
poetisch: erfrischen		Nachfrage		bayrisch: nein																				
↘														Strom durch Ägypten				Blüten-saft						
Trockenbett bei Flüssen (Wüste)			von hier an			Backware	Meeresfisch		Gestalt der Edda	Film-partner des Patachon †	Trinkgefäß	1		Pluspol	eien		Kaufhaus in Moskau							
↘		4		englisch: Held		deutliche Fußspuren								Wildpflege										
Maschine	Schnell-sendung		Handramme						Stadtstaat in Südost-asien		griechischer Buchstabe						deutsche TV-Anstalt (Abk.)							
↘					Zank			Traungs-behörde																
↘			ein Stück Obst		indisches Frauengewand					englisch, französisch: Alter			Weintrauben-ernte			begeistert bemühen								
Gattin des Gottes Thor	Wasserstrahl nach oben									3	schnell, agil		gegerbte Tierhaut											
unverfälscht			Elfenkönig				ost-europ. Gewicht (400 g)		Garnstück						Chemie-faser		Gemsbüffel							
↘				zentral-mallorq. Ebene (Es ...)		voraus-gesetzt, sofern					molda-wische Währung		franzö-sisch: BRD											
Wassersportler	Skat-ausdruck		aufge-hängtes Bild (engl.)			2			chem. Zeichen für Gold (Aurum)		borgen							9						
entspannt							feiner Unter-schied						Geheim-bund West-afrikas											
Fremd-wortteil: vier					Zusam-men-setzung									eine Zitate-samm-lung										

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----



Wandern, Mountainbiken und Klettern in der Urlaubsregion Hauenstein



Wir möchten Sie zu einer erlebnisreichen Auszeit inspirieren. Die Urlaubsregion Hauenstein bietet Ihnen alles, was es zum Entspannen braucht. Raus aus dem Alltag, rein in die intakte Natur des Pfälzerwaldes. Ohne Action oder mit - ganz nach Ihren Wünschen.

- im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald
- sieben Premiumwanderwege, davon ein geologisch-naturschutzfachlicher Lehr- und Lernpfad
- ein Eldorado für Mountainbiker/-innen, ein Mountainbike-Streckennetz von 900 km, davon 80 km mit zwei Touren in der Urlaubsregion Hauenstein
- grandiose Ausblicke, Buntsandsteinfelsen und vieles mehr
- das Deutsche Schuhmuseum Hauenstein
- die Schuhmeile in Hauenstein
- Erlebnispark „Teufelstisch“ für Groß und Klein in Hinterweidenthal

Wer naturverliebt, wanderfreudig, walkingerfahren, kletterbegabt, radfahrbegeistert oder kulturinteressiert ist, findet sein Stück vom Freizeitglück.

Das beginnt schon bei der Anreise, denn die Bahnanbindung ist optimal.

Lust auf mehr?

Dann fordern Sie gleich Ihren Gratisprospekt an:

Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald, Urlaubsregion Hauenstein, Schuhmeile 1,
76846 Hauenstein, Tel. 06392-92 333 80,

E-Mail: touristinfo@hauenstein.rlp.de, www.urlaubsregion-hauenstein.de

**RENAULT**
Passion for life

Der neue

Renault CAPTUR

Jetzt mit kostenlosen Winterkompletträdern.*



Renault Captur LIFE TCe 100

ab

17.890,- €

•R&GO - Klima - Paket • Notbremsassistent mit Fußgängererkennung • Berganfahrhilfe • Voll - LED - Scheinwerfer • Elektrische Fensterheber vorne und hinten mit Impulsschaltung • Spurhalteassistent • Verkehrszeichenerkennung

Renault Captur TCe 100, Benzin, 74 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,0; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,1; CO₂-Emissionen kombiniert: 116 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Captur: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,6 – 4,1; CO₂-Emissionen kombiniert: 125 – 107 g/km, Energieeffizienzklasse: B – A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Abb. zeigt Renault Captur INTENS mit Sonderausstattung.

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

Autohaus
SCHULZ
Stendal

AUTOHAUS SCHULZ STENDAL GMBH
Renault Vertragspartner
Industriestr. 9, 39576 Stendal
Tel. 03931-69620

Frühjahrsbrunch
14.3.2020
ab 9 Uhr

*Gültig für vier Winterkompletträder. Reifenformat und Felgendesign nach Verfügbarkeit. Ein Angebot für Privatkunden, gültig bei Kaufantrag bis 29.02.2020 und Zulassung bis 30.04.2020.